

Stadtarchiv und Stadtgeschichte

Forschungen und Innovationen

Festschrift für Fritz Mayrhofer
zur Vollendung seines 60. Lebensjahres

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ
2003/2004

HERAUSGEGEBEN
VON
WALTER SCHUSTER,
MAXIMILIAN SCHIMBÖCK
UND
ANNELIESE SCHWEIGER

Umschlaggestaltung: Walter Litzlbauer
Porträtfoto Fritz Mayrhofer: Maximilian Schimböck

Für den Inhalt der Abhandlungen sind ausschließlich die
AutorInnen verantwortlich.

Der teilweise oder vollständige Abdruck von Arbeiten
aus der vorliegenden Publikation ist nur mit Bewilligung
der HerausgeberInnen nach Genehmigung der AutorInnen gestattet.

ISBN 3-900388-56-3
Medieninhaber: Archiv der Stadt Linz,
Hauptstraße 1–5, 4041 Linz
Hersteller: Trauner Druck, Linz

INHALT

Autorinnen und Autoren	7
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	19
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	21
Vorwort von Herausgeberin und Herausgebern	23

ARCHIVTHEORIE UND ARCHIVMANAGEMENT

Erich Wolny: Zeitgemäße Leitung des Stadtarchivs – verlangt sie eine neue Sicht der Funktion?	29
Wilhelm Rausch: „Vor fünfzig Jahren“	33
Lorenz Mikoletzky: Wozu ein Archiv?	47
Peter Csendes: Metaphern für Archive – das Archiv als Metapher?	49
Walter Schuster: Zur Strategie für Archive	57
Ferdinand Opll: Öffentlichkeitsarbeit in Kommunalarchiven Überlegungen am Beispiel des Wiener Stadt- und Landesarchivs	73
Lukas Morscher: Zukunft der Archive – Archive der Zukunft Vorschläge für ein zukünftiges Marketing von Archiven	95
Gerhart Marckhgott: Paradigmenwechsel Das Oberösterreichische Landesarchiv vor der „digitalen Revolution“ ...	109

Josef Riegler: Digitalisierung mittelalterlicher Urkunden – Aspekte der Medienkonvertierung im Steiermärkischen Landesarchiv	119
Maximilian Schimböck: Kommunalarchive als Dienstleistungsbetriebe Das Beispiel Linz	133
Werner Matt: „Linz als das pulsierende Herz der Kommunalarchivare“ Fritz Mayrhofer und der Arbeitskreis der Kommunalarchivare Österreichs	141
Siegfried Haider: Das Oberösterreichische Archivgesetz in seinen Auswirkungen auf die Gemeinden	147
Thomas Klagian: Die Abenteuer eines jungen Archivars in Bregenz	159
Hans Eugen Specker: Arbeitsgemeinschaften zum Erfahrungsaustausch und als Interessenvertretung von Kommunalarchiven in Deutschland	165
Josef Nössing: Gemeindearchive in Südtirol Zur Geschichte der Gemeindearchive in Südtirol sowie deren Erhaltung und Pflege	173
 (STADT)GESCHICHTSFORSCHUNG – THEORIE UND PROJEKTE	
Wilfried Ehbrecht: 30 Jahre Westfälischer Städteatlas Ein regionaler historischer Städteatlas im Kontext europäischer Forschung	183
Gabriella Hauch: „Zukunft heißt erinnern“ Zur Genese der historischen Frauenforschung im gesellschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Kontext	205

Peter Johaneck: Stadt und Zisterzienserinnenkonvent Ausblick auf ein Forschungsprogramm	217
Anton Eggendorfer: Fünf Jahre Projekt „Netzwerk Geschichte“ in Niederösterreich Eine Bestandsaufnahme	231
Georg Heilingsetzer: Alfred Hoffmann und die Stadtgeschichte Bemerkungen anlässlich des 100. Geburtstages des Archivars, Historikers und Lehrers	241
Helmut Konrad: Universitäten in Bewegung: Zur Dynamisierung des Bildungssystems ..	253
 QUELLEN	
Walter Aspernig: Grundlagenforschung und Stadtgeschichte in Oberösterreich: Anmerkungen zur Edition der „Quellen zur Geschichte von Wels“	265
Leopold Auer: Materialien zur Linzer Stadtgeschichte im Haus-, Hof- und Staatsarchiv ..	273
Fritz Koller: Die „Linzer Akten“ im Salzburger Landesarchiv	279
Johannes Seidl: Von der Immatrikulation zur Promotion Ausgewählte Quellen des 19. und 20. Jahrhunderts zur biographischen Erforschung von Studierenden der Philosophischen Fakultät aus den Beständen des Archivs der Universität Wien	289
Brigitte Kepplinger: Fürsorgeakten als historische Quelle Die Betreuungsakten des Linzer Jugendamtes (1918–1950)	303

LINZER STADTGESCHICHTE

Erwin M. Ruprechtsberger – Otto H. Urban: Eine bronzene Schwertklinge vom Luftenberg – Zur Spätbronzezeit im Linzer Raum	313
Willibald Katzinger: Linz ohne Phantomzeit	327
Anneliese Schweiger: Weinbau im alten Linz	341
Georg Wacha: Albrecht Dürer in Linz	349
Herta Hageneder: Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Linz	355
Rainer F. Schraml: Bernhard Weidner (1640–1709) Ein Linzer Schusterssohn als Abt des Zisterzienserstiftes Wilhering in Oberösterreich	359
Alfred Ogris: Die Linzer Wollzeugfabrik und die Orientalische Kompanie: Reaktionen in Kärnten (1725/26) auf eine Privilegierung	375
Gerhard Winkler: Johann Puchner und seine Weltsprache Nuove-Roman	387
Wieland Mittmannsgruber: Bürger der Stadt Linz Erwerb, Inhalt und Verlust des Gemeindebürgerrechts im 19. und 20. Jahrhundert	395
Monika Würthinger: Gruß aus Linz Correspondenzkarten dokumentieren Bau des Neuen Domes	411
Rudolf Zinnhobler: Franz Sales Maria Doppelbauer Korrekturen zu einem Bischofsbild	427
Emil Puffer: Hans Rösler – der letzte Stadtamtsleiter von Urfahr	441

Oskar Dohle: Geld für den Krieg Die Kriegsanleihe-Zeichnungen der Städte Linz und Urfahr im Ersten Weltkrieg	457
Andrea Kammerhofer: „Lebende Bilder“ in Linz	475
Harry Slapnicka: Knapp über der Wahrnehmungsgrenze Oberösterreichs Gauleiter der DNSAP fast so bedeutungslos wie die Partei selbst – weit über Hitlers Machtübernahme vom Jahre 1926 hinaus	491
Kurt Tweraser: Wirtschaftspolitik zwischen „Führerstaat“ und „Gaupartikularismus“ Eigruber und Hinterleitner: Der „Gaufürst“ und sein Wirtschaftsberater ..	499
Birgit Kirchmayr: Der Briefwechsel August Zöhler – Elise Posse im Archiv der Stadt Linz Eine „Fußnote“ zur Geschichte des „Linzer Führermuseums“	515
Hermann Rafetseder: Das „KZ der Linzer Gestapo“ Neue Quellen im Rahmen des Österreichischen Versöhnungsfonds zum „Arbeitserziehungslager“ Schörgenhub	523
Michael John: Maghrebinien in Linz Beobachtungen über eine verborgene Seite der Stadt	541
Winfried R. Garscha – Claudia Kuretsidis-Haider: „Traurige Helden der Inneren Front“ Die Linzer Tagespresse und die Anfänge der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich 1945/46	561
Helmut Fiereder: Die Wiederbegründung der jüdischen Gemeinde von Linz 1945–1948 ..	583
Johannes Ebner: Im Boot des Bischofs Franz S. Zauner „Porträts“ der Bistumsleitung	595
Siegbert Janko: Linz – Von der Stahlstadt zur Kulturstadt	607

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND STADTGESCHICHTE

Karl Vocelka: Vom himmlischen Jerusalem bis Brasilia Zur utopischen Stadt in der Geschichte der Menschheit	625
Herwig Wolfram: Die Stadt der Frauen	635
Georg Scheibelreiter: Der König verlässt die Stadt Überlegungen zur räumlichen Veränderung der Herrschaft im 7. und 8. Jahrhundert	641
Walter Brunner: Neues und Interessantes zur Frühgeschichte der Stadt Graz	657
Alois Niederstätter: Die Städte der Grafen von Montfort und von Werdenberg Ein strukturgeschichtlicher Vergleich	677
Hannes Obermair: Vormoderne Übergangsregion? Die Städtelandschaft im Raum Trient-Bozen im Hoch- und Spätmittelalter	697
Susanne Claudine Pils: Wem gehört die Stadt? Von der Nutzung des städtischen Raums	711
Heinrich Koller: Stadt und Staat Das Hauptstadtproblem unter Kaiser Friedrich III.	719
Rudolf Kropf: Die spätmittelalterliche Gründung einer Kleinstadt im westungarisch- österreichischen Grenzraum (Stadtschlaining)	739
Roman Sandgruber: Die Grenzen der Stadt	749
Kurt Mühlberger: Bemerkungen zum Wiener Poetenkolleg	763

Franz-Heinz Hye: Ein unbekanntes, spätes Dokument – vom 11. Juni 1646 – zur Geschichte des Bauernaufstandes des Stefan Fadinger von 1626	779
Helmut Kretschmer: Zur Geschichte des Wiener Mozart-Denkmal	785
Johann Seedoch: Eingemeindungen im Stadtgebiet von Eisenstadt	797
Helmut Lackner: Ein „blutiges Geschäft“ – Zur Geschichte kommunaler Vieh- und Schlachthöfe Ein Beitrag zur historischen Städtetechnik am Beispiel Österreich	805
Wolfgang Maderthaler: Pathologie der Großstadt – Geschichten um den Praterstern	829
Evan Burr Bukey: Ein bitterer Triumph: Die Kampfmoral der deutschen Zivilbevölkerung 1941	839
Wolfgang Weber: Gibraltar liegt in Jamaika Zur Geschichte des Internierungslagers Gibraltar in Kingston 1940–1948	863
Wolfgang Neugebauer – Herwig Czech: Medizin und Gedächtnis Zum Umgang mit den NS-Medizinverbrechen in Österreich nach 1945	873
Publikationen von Fritz Mayrhofer	885
Verwendete Abkürzungen und Siglen	891

WIELAND MITTMANNSTRUBER

BÜRGER DER STADT LINZ

Erwerb, Inhalt und Verlust des Gemeindebürgerrechts
im 19. und 20. Jahrhundert

EINLEITUNG

Sucht man in den Literaturverzeichnissen nach Arbeiten zum Thema „Bürger“ oder „Bürgerrecht“, findet man vorwiegend Beiträge und Publikationen über den wirtschaftlichen Aufstieg der Städte und damit des Bürgertums im Mittelalter, über die bürgerlichen Vorrechte und Freiheiten, über den Inhalt von Bürgerbüchern, über bedeutende Leistungen einzelner Bürger bis hin zum Niedergang und endlich zur weitgehenden Beseitigung der bürgerlichen Selbstverwaltung unter Kaiser Josef II. gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

In der vorliegenden Arbeit werden diese Sachgebiete nicht mehr behandelt, da es dazu ohnehin zahlreiche Nachschlagewerke gibt. Kaum erforscht ist die Bedeutung des Gemeindebürgerrechts im 19. und 20. Jahrhundert. Welche Voraussetzungen mussten vorliegen, um Bürger der Landeshauptstadt Linz werden zu können, wie gestaltete sich die Verleihung im Linzer Rathaus, welche Auswirkungen hatte der Erwerb des Bürgerrechts auf die Geehrten, welche Rechte und Pflichten waren damit verbunden, wann konnte man das Bürgerrecht wieder verlieren, bis wann gab es dieses Privileg?

Eine Antwort auf diese und andere Fragen soll dieser Beitrag geben.

STAATSBÜRGERRECHT – HEIMATRECHT – GEMEINDEBÜRGERRECHT

Bevor auf die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten näher eingegangen wird ist es zweckmäßig, die Bedeutung der Begriffe „Staatsbürgerrecht, Heimatrecht und (Gemeinde-) Bürgerrecht“ zu erläutern und die drei Rechtsinstitute gegenüberzustellen.

Unter dem Begriff Staatsbürgerrecht versteht man jene Rechte, die den Mitgliedern einer Staatsgemeinschaft aus dieser Mitgliedschaft zukommen, unabhängig vom Aufenthalt und Wohnsitz.

Der erste Versuch zur Einführung einer österreichischen Staatsbürgerschaft ist auf Josef II. zurückzuführen. So hieß es in § 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches 1786: *Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten, und genießen ohne Unterschied die Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte. Fremde genießen bei einer Durchreise oder sonst bey ihrem Aufenthalte in Erbländern den gemeinen Landesschutz, sind aber für keine Unterthanen zu achten.*¹

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811 fasste die geltenden Normen bündig zusammen und bestimmte in § 28: *Den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft.*²

Die damals geschaffenen Grundsätze des Staatsbürgerrechts sind bis heute erhalten geblieben, die näheren Vorschriften hat man während der vergangenen 200 Jahre entsprechend weiterentwickelt.

Untrennbar mit dem Staatsbürgerrecht verbunden war das Heimatrecht, konnte dieses doch nur von einem österreichischen Staatsbürger erworben werden, umgekehrt sollte jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das österreichische Heimatrecht wurde im Jahr 1863 in Ausführung des Art. II Reichsgemeindegesezt 1862 erstmals umfassend normiert.³ Frühere Bestimmungen über die Zuständigkeit zu einer bestimmten Gemeinde fanden sich bereits in der Bettlerschub- und Verpflegsordnung 1754,⁴ im Conscriptionspatent 1804,⁵ im provisorischen Gemeindegesezt 1849,⁶ in der Linzer Gemeindeordnung 1850⁷ und in anderen Gesetzen.⁸

Zwei bedeutende Grundrechte waren es, die im Heimatgesezt 1863 ausführlich geregelt waren, nämlich das Recht auf bedingungslosen Aufenthalt in einer

¹ Patent Nr. 591 vom 1. November 1786, Zweytes Hauptstück, § 3. In: Joseph des Zweyten Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache 1780–1786. Wien 1817, 78.

² Patent Nr. 946 vom 1. Juni 1811, Erster Theil, Erstes Hauptstück, § 28. In: Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache 1804–1811. Wien 1816, 280.

³ Gesetz vom 3. Dezember 1863, RGBI XLIII. Stück, 105, betreffend die Regelung der Heimatrechts-Verhältnisse.

⁴ Hofentschließung Nr. 365 vom 16. November 1754. In: Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740–1780. Wien 1787, 403 ff.

⁵ Conscriptions- und Recrutierungspatent vom 25. Oktober 1804. In: Politische Gesetzessammlung Bd. 23, Nr. 4.

⁶ Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, Reichsgesetz- und Regierungsblatt 170, womit ein provisorisches Gemeindegesezt erlassen wird.

⁷ Erlass des Statthalters vom 15. Juni 1850, Landesgesetz- und Regierungsblatt XX. Stück, 261, womit die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Linz kundgemacht wird.

⁸ Von einem Heimatrecht im Sinne des Heimatgeseztes 1863 konnte erst ab dem provisorischen Gemeindegesezt 1849, welches auch die Gemeindeangehörigkeit in den politischen Ortsgemeinden regelte, gesprochen werden.

bestimmten Gemeinde sowie das Recht auf Versorgung im Verarmungsfall durch eben diese Gemeinde. Jeder Staatsbürger konnte nur in einer einzigen Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Gesetz kannte vier Arten der Erwerbung des Heimatrechts, und zwar ipso jure durch die Geburt, durch die Verehelichung, die Erlangung eines öffentlichen Amtes und durch ein Rechtsgeschäft, die Aufnahme in den Heimatverband. Die Verpflichtung zur Armenversorgung führte in den Folgejahren dazu, dass die Gemeinden die Verleihung des Heimatrechtes äußerst restriktiv handhabten und danach trachteten, die Zahl der heimatberechtigten Personen möglichst niedrig zu halten.⁹

Später ist das Heimatgesetz 1863 mehrere Male abgeändert und ergänzt worden. Im Jahr 1925 hat man neben der Bundesbürgerschaft auch eine Landesbürgerschaft eingeführt, wobei der Besitz des Heimatrechts unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung als Landesbürger war.¹⁰ Ohne Heimatrecht konnte man zwar Bundesbürger werden (z. B. durch Verleihung – man wurde dann als „heimatlos“ bezeichnet, die Zuweisung zu einer Gemeinde erfolgte später) nicht aber Landesbürger.

In der Heimatrechtsnovelle 1928 tauchte erstmals der Begriff „Heimatrolle“ auf. Gemeint war damit ein Verzeichnis der Heimatberechtigten, welches jede Gemeinde anzulegen hatte.¹¹ Die ausführlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Heimatrollen wurden im Juli 1929 verordnet.¹²

Genau zehn Jahre später erfolgte die Abschaffung des österreichischen Heimatrechts.

Mit Ablauf des 30. Juni 1939 setzte man das Heimatgesetz 1863 außer Kraft und verpflichtete gleichzeitig die Gemeinden, die Heimatrollen mit obigem Datum abzuschließen und aufzubewahren.¹³

Vom Heimatrecht streng zu unterscheiden ist das Bürgerrecht. Es ist dies eine besondere Rechtsstellung, die aus dem Status als Bürger eines Gemeinwesens (im Gegensatz zum Einwohner) erwächst. Die Bürgerwürde erwarb man ausschließlich durch einen Rechtsakt, und zwar die Verleihung durch den Magistrat, später durch den Gemeinderat. Ab dem provisorischen Gemeindegesetz

⁹ Wieland Mittmannsgruber, Die Linzer Stadtverwaltung 1848–1918. In: HistJbL 2001 (2003), 175.

¹⁰ Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl 64. Stück, 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

¹¹ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl 98. Stück, 355, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlicher Bestimmungen (Heimatrechtsnovelle 1928). In der Stadt Linz gab es bereits seit der Gemeindeordnung 1850 den Grundsatz, dass über alle Gemeindeangehörigen eine Matrikel zu führen sei.

¹² Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1929, BGBl 50. Stück, 218, über die Einrichtung und Führung von Heimatrollen.

¹³ Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gesetzblatt für das Land Österreich 179. Stück, 840, wodurch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 bekannt gemacht wird.

1849 war der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gesetzliche Voraussetzung für die Erlangung der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechts.

Im Mittelalter genossen die Bürger einer Stadt eine große Anzahl spezifischer Rechte, die jedoch ab dem 16. Jahrhundert immer weiter beschränkt wurden und schließlich ihre Bedeutung weitgehend verloren. Eine bevorzugte Stellung unter den Gemeindegliedern nahmen die Bürger aber immer ein, auch noch im 19. und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts. Nach der Revolution im Jahr 1848 und der Einführung der Gemeindeautonomie erfuhr der Bürgerstand insofern wieder eine Aufwertung, als bei den Wahlen die Bürger auch ohne besondere Voraussetzungen wie Steuerleistung, akademische Ausbildung, Beamtenstatus u. a. aktiv und passiv wahlberechtigt waren.

Ab dem Ende des Ersten Weltkrieges hatte das Gemeindebürgerrecht nur mehr den Charakter einer Auszeichnung, die kaum mehr mit Privilegien verbunden war.

DIE BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

In den im Archiv der Stadt Linz vorhandenen Linzer Bürgerbüchern von 1658–1822 finden sich keine Hinweise auf die damals erforderlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Bürgerstand oder über den Vorgang bei der Verleihung.¹⁴ In die Bürgerverzeichnisse sind vorerst nur die Familiennamen der neu aufgenommenen Linzer Bürger, das Jahr der Erteilung und die bezahlten Gebühren eingetragen worden, erst ab 1781 sind die Angaben genauer. Sie beinhalten in der Regel nun auch das genaue Aufnahmedatum, den Vornamen der Geehrten und Hinweise auf den Wohnsitz und das ausgeübte Gewerbe.

Im Jahr 1822 war das dritte Bürgerbuch ausgeschrieben. Bevor man nun ein neues in Verwendung nahm, richtete die Stadt Linz an den Magistrat Wien die Anfrage, welche Formalitäten dort bei der Aufnahme der Bürger üblich seien, da man auch in Linz eine Modifizierung der Bürgerrechtsverleihungen anstrebe. Nach der Prüfung der von Wien erhaltenen Unterlagen stellte der Linzer Magistrat an das Mühlkreisamt einen Antrag auf Änderung der Vorschriften analog den Wiener Regelungen. Da nach Ansicht der Oberbehörde keine neuen Grundsätze eingeführt, sondern nur einige Modalitäten der bisherigen Praxis geändert werden sollten, stimmte sie den Änderungswünschen zu.¹⁵ Die Stellungnahme des Mühlkreisamtes ist ein entscheidender Hinweis darauf, dass die Bürgerauf-

¹⁴ AStL, Hs. 26, Bürgerbuch I, 1658–1707 und Hs. 27, Bürgerbuch II, 1701–1822.

¹⁵ AStL, Hs. 29, Bürgerbuch IV, 1823–1848.

nahmen auch vor der Novellierung der Vorschriften im Jahre 1823 im Großen und Ganzen ähnlich abgelaufen sind als nach der Neuerung, wenn es auch einzelne formale Änderungen gegeben hat.

Vor der näheren Erläuterung der in Linz eingeführten neuen Bestimmungen noch einige Bemerkungen zu den damals üblichen und von der Regierung auch verordneten allgemeinen Grundsätzen, welche allerdings zum Teil nur bis zum Ende des Vormärz wirksam waren:

Bis zur Einführung der Gemeindeautonomie ist das Bürgerrecht entweder auf ein Haus, ein Grundstück oder ein Gewerbe erteilt worden, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt war, dass das Haus, auf welches das Bürgerrecht verliehen werden sollte, ein bürgerliches sein müsse, weil *Niemand gleichzeitig Bürger und Unterthan seyn könne*. Ab 1850 erfolgte die Verleihung nicht mehr auf ein Gebäude oder Gewerbe, sondern ausschließlich persönlich. Zur Annahme des Bürgerrechts bestand keine gesetzliche Verpflichtung und es durfte niemandem aufgedrungen werden.¹⁶ Andererseits konnte, falls der Magistrat die Erteilung des Bürgerrechtes verweigerte, bei der Landesstelle Beschwerde geführt werden. Diese war aber angewiesen, der Beschwerde nicht leicht Folge zu geben, weil der Magistrat die Verhältnisse des Bürgerrechtswerbers am besten kennen und ihm an der Aufrechterhaltung des Bürgerstandes am meisten gelegen sein müsse.¹⁷

Die Befugnis, das Bürgerrecht zu verleihen, stand nicht allen Kommunen zu, sondern nur den landesfürstlichen Städten und Märkten (Linz, Wels, Steyr, Enns, Vöcklabruck, Gmunden, Freistadt und Mauthausen), weiters den untertänigen Städten und Märkten, welche mit einem organisierten Magistrat versehen waren und jenen Orten, denen man dieses Privileg ausdrücklich erteilt hatte. Im Jahr 1827 gab es in Oberösterreich insgesamt 32 Städte, Märkte und sonstige Orte, welche zur Verleihung des Bürgerrechtes ermächtigt waren.¹⁸

Nun zu den Richtlinien, nach denen in Linz ab 1823 die Bürgerrechtsverleihungen stattfanden:

Zuerst hatte das Exedit jedes Quartal ein Verzeichnis der angehenden Bürger zu erstellen und die Liste den ökonomischen Magistratsräten (= Vorläufer des heutigen Gemeinderates – eingeführt 1795) zu übermitteln. Die Magistratsräte legten dann die so genannten Bürgerrechtstaxen fest, das waren die Gebühren, welche die Bürgerrechtswerber für die Aufnahme zu bezahlen hatten.

Bis zur Vereinheitlichung der Bürgerrechtstaxen ab 1828 mussten die angehenden Bürger, je nachdem, ob sie Hausbesitzer waren oder nicht und welches Gewerbe sie ausübten, folgende Gebühren entrichten:

¹⁶ Regierungs-Dekret vom 21. März 1844, Zahl 6807. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Linz 1847, 121 f.

¹⁷ Ernst Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Bd. 2. Wien 1896, 423.

¹⁸ Regierungs-Dekret vom 29. November 1827, Zahl 29474. In: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Linz 1830, 359 ff.

- a) an das Oberkammeramt die Bürger-Einschreibtaxe in der Höhe von fünf bis 50 Gulden
- b) an das Unterkammeramt den Betrag von vier Gulden oder einen Feuer-eimer aus Leder
- c) an das Taxamt ein bis drei Gulden
- d) für das Armeninstitut zwischen 45 Kreuzer und zwei Gulden
- e) für die Ratsdiener zwischen 1,43 und 3,34 Gulden

Der nächste Schritt war die Zustellung des Dekrets über die Verleihung des Bürgerrechts und der Ladung zur Ablegung des Bürgereides. Für den Fall des unentschuldigten Fernbleibens wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 5 fl angedroht.

Mit dem Dekret, dem Taufschein und einem Bürger als Zeugen hatten die Kandidaten am festgesetzten Tag im Oberkammeramt zu erscheinen, wo die Eintragung in das Bürgerbuch, die Bezahlung der Gebühren und die Aushändigung des Bürgerrechts-Zettels erfolgte. Im Ratszimmer wurden die angehenden Bürger durch ihre Repräsentanten (Zeugen) dem Bürgermeister vorgeführt, anschließend erfolgte die Ansprache des Stadtoberhauptes. In der Folge las der Magistratssekretär den Bürgereid vor, die Versammelten sprachen die Eidesformel und legten das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

In diesem Eid verpflichteten sich die künftigen Bürger, zur Ehre, zum Nutzen und zum Vorteil des Kaisers, seiner Erben, der landesfürstlichen Obrigkeit, des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Linz zu handeln und jeden Nachteil und Schaden von diesen Personen abzuwenden. Regimekritische Gemeinschaften und Versammlungen hatten sie zu meiden und sollten sie von heimlichen Versammlungen oder Beratungen etwas hören, war es ihre Pflicht, dies unverzüglich dem Bürgermeister und Rat zu melden. Zu den Bürgerpflichten gehörte auch die Übernahme bestimmter Ämter, Quartierlasten, Wachdienste oder die Bezahlung der Steuern, und zwar *verhältnismäßig, alles nach Maß des Besitzthums oder nach Maß der bürgerlichen Nahrung oder des Erwerbs, wie es obrigkeitlich geordnet sein wird*. Der Bürgereid beinhaltete auch Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Wahl der bürgerlichen Repräsentanten (= ökonomische Magistratsräte) und der Ausschüsse (z. B. Bürgerausschuss) sowie den Anordnungen der Viertelmeister (= exekutive Organe der Stadt) und der Bezirks-Kommissarien. Die Neubürger hatten im Rahmen des Bürgereides weiters zu versprechen, sich bei Feuerlöschdiensten zu beteiligen und bei Festen und Feierlichkeiten, die *nach Ermessen der Obrigkeit veranstaltet werden*, mitzuwirken. Mit der Übergabe der gedruckten Eidesformel *zur Aufbewahrung und steter Erinnerung der verheissenen Pflichten* durch den zuständigen ökonomischen Magistratsrat war die Bürgeraufnahme beendet.¹⁹

¹⁹ AStL, Hs. 29, Bürgerbuch IV, 1823–1848.

Nach dem Vorbild Wiens hat man ab 1823 auch in Linz eine zusätzliche Form der Bürgerwürde eingeführt, nämlich die Ehrenbürgerschaft. Besonders verdiente Männer konnten künftig zu Ehrenbürgern ernannt werden, wobei es aber auch hier wieder Unterschiede gab. Während die einen, so wie die normalen Bürger, zur Ablegung des Bürgereides verpflichtet waren, mussten höhere Staatsbeamte dies nicht tun. Darüber hinaus erhielten letztere ein Bürgerdiplom aus Pergament, welches den Geehrten nicht im Rathaus überreicht, sondern von einer Deputation der Stadt Linz zugestellt wurde.

Als erstem Linzer wurde Konstantin Freiherr von Münch Bellinghausen, erster k. k. Kreiskommissär des Mühlkreises, wegen seiner Verdienste als k. k. Liquidations-Commissär in den Jahren 1818 und 1819 die Ehrenbürgerwürde nach den neuen Bestimmungen im März 1823 verliehen.²⁰

Da die Gebühren für die Verleihung des Bürgerrechts in den einzelnen Städten und Märkten Oberösterreichs und Salzburgs sehr unterschiedlich waren, erfolgte 1827 eine Vereinheitlichung der Bürgerrechtstaxen durch die Hofkanzlei. In der Landeshauptstadt Linz mussten die Bürgerrechtswerber ab nun 15 fl und in Salzburg 12 fl bezahlen, in den übrigen Orten je nach Zuteilung zu einer der vier Klassen zwischen vier und zehn Gulden. Zusätzliche Abgaben, ausgenommen für Feuerlöschrequisiten, waren nicht mehr erlaubt. Neu war auch die Bestimmung, wonach ein Bürger, der früher das Bürgerrecht auf sein Haus erhielt, nun keine weitere Gebühr mehr zu entrichten brauchte, wenn er ein zweites Haus erwarb. Bisher musste für jedes weitere Haus neuerlich eine Gebühr bezahlt werden (damals als Reluition bezeichnet). Aufgehoben wurde auch die bisher in manchen Orten praktizierte unterschiedliche Behandlung von einheimischen und fremden Bürgerrechtswerbern im Hinblick auf die Bürgerrechtstaxen, *weil beyde zu gleichen Rechten gelangen*.²¹

Wie erwähnt, betrug in Linz die vom Oberkammeramt eingehobene Gebühr künftig einheitlich 15 fl, die bisherigen Gebühren an das Taxamt, für das Armeninstitut und für die Ratsdiener wurden abgeschafft.

Von 1800 bis zur Konstituierung des ersten frei gewählten Gemeindeausschusses am 30. Juli 1848 verlieh der Magistrat rund 1870 Linzern das Bürgerrecht, sieben Persönlichkeiten wurden zu Ehrenbürgern ernannt.²²

²⁰ Ebenda.

²¹ Regierungs-Dekret vom 19. November 1827 (wie Anm. 14).

²² AStL, Hs. 27, Bürgerbuch II, 1701–1822 und Hs. 29, Bürgerbuch IV, 1823–1848.

NEUE BESTIMMUNGEN NACH EINFÜHRUNG DER GEMEINDEAUTONOMIE

Im provisorischen Gemeindegesetz 1849, welches die Selbstverwaltung der geplanten Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinden regelte (verwirklicht wurden letztlich nur die Ortsgemeinden), erfolgte die Einteilung der Gemeindebewohner in Gemeindeglieder und Fremde, wobei erstere entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige waren. Als Gemeindebürger wurden jene bezeichnet, die entweder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind oder welche von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder von einem Gewerbe oder sonstigen Erwerb einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern bezahlten. Neben der Ernennung reichte also laut provisorischem Gemeindegesetz ab nun auch eine bestimmte Steuerleistung, um Bürger einer Gemeinde zu sein. Diese Regelung wurde von der Stadt Linz nie übernommen. Das war deshalb möglich, weil § 6 des provisorischen Gemeindegesetzes 1849 bestimmte, dass Landeshaupt- und Kreisstädte eigene Verfassungen erhalten sollten, worauf der Kaiser im Juni 1850 eine provisorische Gemeindeordnung für die Stadt Linz genehmigte.²³

Nach dieser konnte nur der Gemeinderat das Bürgerrecht verleihen, eine andere Art des Erwerbs war nicht vorgesehen. Neben der österreichischen Reichsbürgerschaft gab es noch andere gesetzliche Voraussetzungen für die Aufnahme als Gemeindebürger, und zwar:

Der Bürgerrechtswerber musste sich samt seiner Familie eines unbescholtenen Rufs erfreuen und hatte nachzuweisen, dass er im Besitz eines Vermögens oder Nahrungszweiges war, mit welchem er den Unterhalt seiner Familie sichern konnte.

Der künftige Bürger musste eigenverantwortlich (großjährig) sein, durfte keine Armenversorgung erhalten, in keinem Gesindeverband stehen und nicht vom Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen von der Verleihung des Bürgerrechtes waren auch Männer, welche wegen bestimmter Delikte vorbestraft waren und solche, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist. Steuerschulden führten ebenfalls zur Verweigerung des Bürgerrechtes.

Frauen konnten das Bürgerrecht nicht selbstständig erwerben, sondern nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten. Während des Witwenstandes blieb das Rechtsverhältnis aufrecht, erlosch jedoch im Falle der Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe. Linzer Bürger, die aufhörten, österreichische Reichsbürger zu sein oder Angehörige einer anderen Gemeinde wurden (mit Ausnahmen), verloren auch das Gemein-

²³ Erlass des Statthalters vom 15. Juni 1850 (wie Anm. 7).

debürgerrecht. Die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe oder die Eröffnung des Konkurses hatten ebenfalls den Verlust der besonderen Rechtsstellung zur Folge. Die nachteiligen Folgen des Verlustes trafen aber nur den Betroffenen, nicht seine Ehegattin und auch nicht die vor diesem Zeitpunkt gezeugten Kinder.

Neben den Rechten, die einem jeden Gemeindeglied (ab Statut 1867 Gemeindeglied) zustanden, wie das Recht auf Benützung des Gemeindegutes und der bestehenden Einrichtungen oder der Anspruch auf Armenversorgung aus Gemeindegeldern, gab es auch solche, die ausschließlich den Bürgern gewährt wurden. Dazu gehörte vor allem das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine zu entrichtende Steuer sowie der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, die insbesondere für Bürger sowie deren Witwen und Kinder bestimmt waren.²⁴

Neu geregelt wurde auch die Bestimmung über das Ehrenbürgerrecht. Männer, welche sich um das Reich, um das Land oder die Stadt verdient gemacht hatten, konnte der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen, wobei der Wohnsitz des Geehrten keine Rolle spielte.

Die in der Linzer Gemeindeordnung 1850 enthaltenen Einzelbestimmungen über das Gemeindebürgerrecht fasste man ein Jahr später zu „Statuten über die Erwerbung des Bürgerrechtes“ zusammen, welche der Gemeinderat am 9. Juli 1851 beschloss.

Neu in den Satzungen war unter anderem die Ausformulierung der Pflichten, die den Bürgern zusätzlich zu den normalen Staatsbürgerpflichten auferlegt wurden, wobei es sich aber vorwiegend um ideologische und weniger um konkrete Forderungen handelte. So zählte zu den besonderen Pflichten der Bürger, *sich die Gemeindeordnung der Stadt Linz jederzeit gegenwärtig zu halten, das Interesse der Gemeinde in guten und schlimmen Zeiten nach Kräften zu befördern, bei vorkommenden Wahlen von Gemeinderäthen ohne irgend eine Nebenrücksicht nur das allgemeine Beste der Stadt vor Augen zu haben, der aus der freien Wahl ihrer Mitbürger hervorgegangenen Vertretung der Stadtgemeinde jederzeit die schuldige Achtung zu bezeigen und deren Verfügungen Folge zu leisten, sich keinen ihnen zum Besten der Gemeinde übertragenen Aemtern, Lasten, Wachen, Steuern und Anlagen gesetzwidrig zu entziehen und überhaupt allen Anderen durch eine entsprechende Haltung mit einem guten Beispiele voranzugehen.*

²⁴ Neben den von der Stadt und später auch von Vereinen verwalteten Stiftungen gab es noch andere Einrichtungen zur Unterstützung von in Not geratenen Bürgern, wie z. B. die Bürgerlade, die gemeinsame Kasse der Linzer Bürger. Im Dezember 1861 wurde die Bürgerlade aufgelöst und das gesamte Vermögen der Gemeinde mit der Auflage übertragen, die Mittel für die bauliche Vergrößerung der städtischen Versorgungsanstalt zu verwenden. Eine bedeutende und jahrzehntelang sehr aktive Organisation war der 1869 gegründete „Verein zur Versorgung alter Bürger und Bürgerswitwen in Linz“ (Bürgerversorgungsverein). Die 1889 errichtete „Erste Tafelgesellschaft der Linzer Bürger“ gibt es heute noch, bekannt als „Wohlfahrtsvereinigung Linzer Bürger“.



Abb. 1: Bürgerrechtsurkunde aus dem Jahr 1893 (ASTL).

Wegen der Erhöhung der Aufnahmestaxen auf 30 fl und der Festlegung einer Gebühr von 20 fl für Söhne hiesiger Bürger kam es im Stadtparlament zu heftiger Kritik.

Gemeinderat Mayer sprach sich entschieden gegen die Erhöhung der Bürgersteuer und gegen die Einführung von Abstufungen aus, da eine solche Maßnahme dem herrschenden Zeitgeist völlig widerspreche und man sich vielmehr bemühen sollte, einerseits die einzelnen Stände zu vereinigen und nicht eine Absonderung derselben herbeiführen und andererseits auch den minder Bemittelten die Möglichkeit zu bieten, an den Vorteilen des Bürgerrechts Anteil zu nehmen.

Das Bürgerrechts-Statut wurde schließlich vom Gemeinderat mit zehn gegen neun Stimmen angenommen.²⁵

SCHRITTWEISE ABSCHAFFUNG DER MATERIELLEN BÜRGERRECHTE MIT BEGINN DER ERSTEN REPUBLIK

Siebzig Jahre waren seit der Einführung der Gemeindeselbstverwaltung vergangen, der Erste Weltkrieg war zu Ende und statt der Monarchie gab es nun eine Republik. Der Linzer Gemeinderat ernannte in diesem Zeitraum 1128 Personen zu Bürgern der Stadt Linz und 28 verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern.²⁶ Hatte es in den letzten Jahrzehnten keine bedeutenden Änderungen im Hinblick auf das Bürgerrecht gegeben, so kann das Jahr 1919 als Anfang vom Ende der seit Jahrhunderten bestehenden Sonderstellung einer privilegierten Linzer Bevölkerungsschicht bezeichnet werden.

Mit Gesetz vom 16. April 1919 beschloss die provisorische Landesversammlung die Wahlordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz.²⁷ Die entscheidendste Änderung gegenüber den bisherigen Richtlinien war die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und persönlichen Verhältniswahlrechtes. Jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, welche zur Zeit der Verlautbarung das 20. Lebensjahr überschritten hatte, deutschösterreichischer Staatsbürger war und in Linz wohnte, durfte künftig wählen. Mit der Abschaffung des Zensus- und Honoratiorenwahlrechtes war auch ein bedeutendes Privileg der Linzer Bürger weggefallen, nämlich das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerleistung. Darüber hinaus waren ab nun auch Frauen wahlberechtigt, weshalb man diesen auch das selbstständige Bürgerrecht nicht mehr länger verweigern konnte. Im Statut 1920,²⁸ rückwirkend in Kraft getreten

²⁵ AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 19. Juli 1851.

²⁶ AStL, Hs. 30 a, Bürgerbuch VI, 1848–1937.

²⁷ Gesetz vom 16. April 1919, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich 51. Stück, 60, betreffend die Wahlordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz.

²⁸ Gesetz vom 31. Mai 1920, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich 91. Stück, 148, womit ein Gemeindestatut für die Landeshauptstadt erlassen wird.

mit 1. Juni 1919, wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen. Hatte man den Frauen die Verleihung des Bürgerrechtes bisher beharrlich verweigert, so bestimmte § 4 des Statuts 1920, dass künftig auch unverheirateten Frauen das Bürgerrecht selbstständig verliehen werden könne. Von den besonderen Rechten der Gemeindebürger blieb nur mehr der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen und Anstalten, welche den Bürgern sowie deren Witwen und Kindern vorbehalten waren.

Entsprachen die übrigen Bestimmungen über das Bürgerrecht im Statut 1920 noch weitgehend den früheren Regelungen, so war im Statut 1931²⁹ von einem Recht im Zusammenhang mit der Ernennung zum Bürger der Stadt Linz keine Rede mehr. Unter dem Titel „Bürger“ (nicht mehr wie bisher „Bürgerrecht“) bestimmte § 5: *In Linz wohnhafte österreichische Bundesbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes können vom Gemeinderat durch die Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden. Diese Ernennung gewährt keinerlei Sonderrechte, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Armenversorgung.* Auch die Ehrenbürger hatten künftig keine Sonderrechte mehr. In § 6 wurde ausgesprochen, dass die Verleihung der Ehrenbürgerwürde lediglich ein Zeichen der Ehrung sei und keinerlei besonderen Rechte und Pflichten begründe. Abgeschafft wurde auch die Pflicht der neu aufgenommenen Bürger zur Leistung des Bürgereides. Die letzten Gelöbnisse in die Hand des Bürgermeisters fanden am 21. Februar 1931 statt.

Bereits drei Jahre später ist auf der Grundlage der ständestaatlichen Verfassung vom 1. Mai 1934 ein neues Statut für die Stadt Linz erlassen worden.³⁰ Der „Bürgerparagraph“ fiel im Stadtrecht 1935 noch restriktiver aus, indem man erstmals auch Verdienste um die Gemeinde als Voraussetzung für die Ernennung zum Bürger gesetzlich verankert hat. Im Übrigen wurde erneut ausgesprochen, dass diese Auszeichnung keinerlei Sonderrechte gewähre.

Am Ende dieses Abschnittes ist festzuhalten, dass mit dem Tag der Kundmachung des Gemeindestatuts am 20. Mai 1931 das Linzer Bürgerrecht – im Sinne einer besonderen Rechtsstellung der Linzer Bürger – de jure abgeschafft wurde.

²⁹ Gesetz vom 8. Jänner 1931, LGBl für Oberösterreich 27. Stück, 40, womit ein Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird.

³⁰ Gesetz vom 9. Juli 1935, LGBl 17. Stück, 40, womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird.

DAS BÜRGERRECHT IN DER NS-ZEIT

Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung³¹ ein halbes Jahr nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich und dem damit verbundenen Unwirksamwerden der österreichischen Gemeindegesetze ist das seit dem Ersten Weltkrieg immer bedeutungsloser gewordene Bürgerrecht wieder erheblich aufgewertet worden.

Bürger einer Gemeinde wurde man nun grundsätzlich nicht mehr durch ausdrückliche Verleihung, sondern zuerst einmal durch die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Um das Bürgerrecht zu erwerben, musste der Gemeindebewohner deutscher Staatsbürger sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,³² seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. In Ausnahmefällen konnte die Gemeinde einem Einwohner das Bürgerrecht auch ohne Rücksicht auf die Wohndauer verleihen, wobei allerdings die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen war. Außer in diesem Fall und im Fall der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, bei denen die Wohndauer ebenfalls keine Rolle spielte, gab es keine weiteren Ausnahmen von den gesetzlichen Bedingungen. Diese eindeutigen und kaum einen Ermessensspielraum zulassenden Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung begründete man damit, dass nach dem Gesetz von den Einwohnern einer Gemeinde nur Bürger zu ehrenamtlichen Tätigkeiten herangezogen werden konnten und nur diese zur Übernahme solcher Aufgaben verpflichtet waren. Zu den Bürgerpflichten gehörte z. B. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeinderat, Orts- oder Bezirksvorsteher, Kassenverwalter und zahlreiche andere Ehrenämter. Der ehrenamtlich tätige Bürger unterlag wie ein Gemeindebeamter der Verschwiegenheits- und Treuepflicht, musste gegebenenfalls seine Befangenheit selbst wahrnehmen, hatte aber auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Lehnte ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit ab, oder legte er eine solche nieder, ohne dass ein wichtiger Grund vorlag, dann drohte ihm eine Geldbuße bis zu 1000 Reichsmark und die Aberkennung des Bürgerrechts bis zu einer Dauer von sechs Jahren. Das Bürgerrecht erlosch bei einem Wegzug aus der Gemeinde, durch den Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts, im Falle der Verwirkung (z. B. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Folge eines strafgerichtlichen Urteils) oder durch Aberkennung.

Die Auszeichnung als Ehrenbürger für verdiente Personen gab es auch während der NS-Diktatur. Im Gegensatz zu den früheren österreichischen Bestim-

³¹ Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, RGBI 1935, Teil I, 49 ff.

³² Volljährig war man mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

mungen, nach denen die Ehrenbürgerwürde ausschließlich von österreichischen Staatsbürgern erworben werden konnte, ließ die Deutsche Gemeindeordnung die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auch an Ausländer zu.

DIE RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ERNENNUNG ZU BÜRGERN WIRD AUFGEHOBEN

Nach der Wiederherstellung Österreichs hat die Provisorische Staatsregierung mit dem Gesetz Nr. 66 vom 10. Juli 1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechts (Vorläufiges Gemeindegesetz) das Reichsgemeindegesetz 1862, alle Gemeindeordnungen und Gemeindevahlordnungen sowie die sonstigen auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung erlassenen Vorschriften (z. B. Stadtrechte) – im wesentlichen in der Fassung vor 1934 – wieder in Kraft gesetzt, mit dem Gesetz Nr. 68 des gleichen Datums wurde die Aufhebung des Deutschen Gemeinderechts verfügt. Für die Stadt Linz galt daher grundsätzlich wieder das Statut 1931, wenn auch manche Bestimmungen, wie beispielsweise über das Heimatrecht, nicht mehr anzuwenden waren.

Diese unleidige Rechtslage ist mit Landesgesetz vom 7. Juli 1948³³ beseitigt worden, indem man das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Linz 1931 entsprechend abgeändert und dann rückwirkend mit 1. Jänner 1946 in Wirksamkeit gesetzt hat. Die §§ 5 und 6, welche die Ernennung zu Linzer Bürgern und Ehrenbürgern regelten, blieben vorläufig aufrecht.

Im September 1951 stellte der Magistrat Sankt Pölten an den Linzer Bürgermeister die Anfrage, ob in Linz eine besondere Satzung über den Erwerb, Inhalt und Verlust des Bürgerrechts bestehe. Der Bürgermeister antwortete, dass es eine solche nicht gebe, Fälle solcher Art jedoch nach den erschöpfenden Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Statuts 1931 behandelt würden.³⁴

Ein ähnliches Schreiben erhielt der Magistrat Linz im Jahr 1957 von der Stadt Salzburg. Diese berichtete, dass dort einer langjährigen Übung zufolge das Bürgerrecht fast ausschließlich Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und der Rettungsgesellschaft nach 25-jähriger Tätigkeit verliehen werde³⁵ und nun die

³³ Gesetz vom 7. Juli 1948, LGBl 20. Stück, 40, betreffend die Wiederinkraftsetzung des mit dem Gesetze vom 8. Jänner 1931, LGBl Nr. 40, erlassenen Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Linz.

³⁴ AStL, PrA-Ablage 1951, Sch 112.

³⁵ Auch in Linz wurden in den Jahren 1929 und 1930 insgesamt 111 Feuerwehrleute von acht verschiedenen Feuerwehren ausgezeichnet. Die Männer mit einer Dienstleistung von zehn Jahren erhielten vom Gemeinderat eine Bronzemedaille, jene die 20 Jahre tätig waren eine Silbermedaille und 29 Feuerwehrmänner mit einer Dienstleistung von mehr als 25 Jahren sind zu Bürgern der Stadt Linz ernannt worden. Siehe Bürgerbuch VI, 1848–1937 (wie Anm. 25).

Absicht bestehe, das Bürgerrecht aus der dadurch erlangten Starrheit zu befreien und seinem Sinne gemäß auch für andere Leistungen zu verleihen, wie beispielsweise für Verdienste als Gemeinderat oder als Lebensretter. Der Bürgermeister wünsche die Ausarbeitung eines Statuts, worin die Voraussetzungen für die Ernennung und das Verfahren näher geregelt seien und man erlaube sich daher die Anfrage, nach welchen Gesichtspunkten in Linz die Verleihung des Bürgerrechts erfolge. Das Antwortschreiben des Magistrats enthielt die Wiedergabe des § 5 Gemeindestatut 1931 und die abschließende Bemerkung, dass die Stadt Linz von der Berechtigung, das Bürgerrecht zu verleihen, schon seit Jahren keinen Gebrauch mehr gemacht habe.³⁶

Ein Jahr später erfolgte mit OÖ. Landesgesetz vom 13. März 1958³⁷ die ersatzlose Aufhebung des § 5 (Bürger) im geltenden Statut 1931. Die Möglichkeit, vom Gemeinderat zum Bürger der Stadt Linz ernannt zu werden, gehörte ab nun der Vergangenheit an. Geblieben und auch heute noch in der Stadtverfassung verankert ist die Bestimmung, dass der Gemeinderat Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zu Ehrenbürgern auszeichnen kann.³⁸

Den Begriff „Bürger“ gibt es in der Stadtverfassung wieder seit 1965,³⁹ nur hat er eine andere Bedeutung als früher.⁴⁰ Das Recht der Bürger wird nicht mehr so wie in den vergangenen Jahrhunderten verliehen und die Erfüllung ihrer Pflichten brauchen die Bürger nicht mehr zu geloben. Die ehemaligen Privilegien (Wahlrecht, Anspruch auf Armenversorgung) und Obliegenheiten der Gemeindebürger zählen heute zu den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

³⁶ AStL, PrA-Ablage 1957, Sch 241.

³⁷ Gesetz vom 13. März 1958, LGBl 10. Stück, 18, über die Änderung des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Linz.

³⁸ Ein Verzeichnis der seit dem Jahr 1823 ernannten Ehrenbürger befindet sich im Archiv der Stadt Linz, Abt. Dokumentation.

³⁹ Gesetz vom 1. Dezember 1965, LGBl 22. Stück, 46, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird.

⁴⁰ Nach dem Statut Linz 1992 idgF. werden als Bürger jene Einwohner bezeichnet, die nach der OÖ. Kommunalwahlordnung wahlberechtigt sind.